

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Schmidt (Nürnberg), Jaunich,
Frau Fuchs (Köln), Delorme, Fiebig, Gilges, Hauck, Lambinus, Frau Dr. Lepsius,
Müller (Düsseldorf), Sielaff, Witek, Dr. Vogel und der Fraktion der SPD
— Drucksache 10/5829 —**

Rehabilitation Aphasiekranker

Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung – VIb 1 – 42 – hat mit Schreiben vom 21. Juli 1986 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

Die Bundesregierung hält es für erforderlich, daß den Aphasiekranken alle Hilfen zur Verfügung stehen, die geeignet sind, eine Besserung des Krankheitszustandes und seiner Folgen zu bewirken. Die für die Rehabilitation notwendigen Sozialleistungen und Versorgungseinrichtungen stehen auch für Aphasiekranke zur Verfügung. Die Bundesregierung ist darüber hinaus bereit, im Rahmen ihrer Zuständigkeit ergänzende Maßnahmen, die sich zur Verbesserung der Situation der Aphasiekranken noch als notwendig erweisen könnten, zu fördern.

Die Einzelfragen werden wie folgt beantwortet:

1. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, die Arbeit der Selbsthilfegruppen der Aphasiker organisatorisch und finanziell zu unterstützen, in welchem Umfang wird bereits Unterstützung geleistet?

Der Bundesregierung stehen für die organisatorische und finanzielle Unterstützung der auf örtlicher Ebene bestehenden Selbsthilfegruppen der Aphasiker keine Mittel zur Verfügung. In der bei der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung erscheinenden Schriftenreihe „Kommunikation zwischen Partnern“, die der Information und Aufklärung über bestimmte Behinderungen dient, ist ein Heft den Problemen der Aphasiker gewidmet; dieses kann für die Arbeit der Selbsthilfegruppen eingesetzt werden.

2. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung ergriffen, um die Rehabilitation der Aphasiker und deren Integration in die Gesellschaft zu verbessern? Hält sie Gesetzesänderungen für erforderlich?

Die medizinische Rehabilitation der Aphasiker erfordert eine Sprachtherapie, die möglichst bald nach Eintritt der Sprachstörung einsetzt. Zur Durchführung dieser Sprachtherapie sind in der Diagnostik und Behandlung von Aphasien besonders erfahrene Nervenärzte und Logopäden erforderlich.

Für die in der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherten und ihre mitversicherten Familienangehörigen besteht im Rahmen der medizinischen Behandlung von Krankheiten unter anderem auch Anspruch auf die jeweils erforderliche Sprachtherapie. Die Heil- und Hilfsmittel-Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen vom 26. Februar 1982 regeln Einzelheiten bei Sprachtherapie und nennen ausdrücklich auch die Behandlung von Aphasien.

Die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung erstrecken sich auf alle medizinisch notwendigen Maßnahmen der Rehabilitation, die zur Behandlung von Krankheiten erforderlich sind und zwar unabhängig vom Lebensalter des Versicherten. Gesetzesänderungen sind daher insoweit nach Auffasung der Bundesregierung nicht notwendig.

In den von der Bundesregierung geförderten neurologischen und geriatrischen Rehabilitationseinrichtungen kommt auch der Rehabilitation der Aphasiker eine besondere Bedeutung zu. Die Arbeit dieser Einrichtungen verbessert die Integration dieses Personengesamtkreises in die Gesellschaft.

3. Plant die Bundesregierung die Unterstützung von Einzelprojekten des Bundesverbands für die Rehabilitation der Aphasiker e. V. bzw. anderer Selbsthilfegruppen?

Der Bundesverband für die Rehabilitation der Aphasiker ist Mitglied in der Bundesarbeitsgemeinschaft „Hilfe für Behinderte“ und hat die Möglichkeit, Anträge auf Förderung einzelner Maßnahmen über die Bundesarbeitsgemeinschaft zu stellen.

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit fördern aus den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln zentrale Maßnahmen und Schriften im Bereich der medizinischen Rehabilitation sowie Veranstaltungen und Veröffentlichungen, die der Eingliederung Behindeter in die Gesellschaft dienen, darunter Seminare zur Hilfe und Selbsthilfe für Aphasiker.

4. Werden in der Bundesregierung Überlegungen angestellt, wie Freifahrtregelung im öffentlichen Personennah- und Fernverkehr auch wieder auf die Gruppe der Aphasiker auszuweiten, wenn nein, aus welchem Grund nicht?

Mit dem am 1. Oktober 1985 in Kraft getretenen Gesetz zur Erweiterung der unentgeltlichen Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personenverkehr ist die Freifahrtregelung außer für Gehörlose auch für alle Hilflosen ausgeweitet worden.

Zu den Hilflosen gehören nach den vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung herausgegebenen „Anhaltspunkten für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Schwerbehindertengesetz“ auch die Hirnbeschädigten, bei denen sich aus einer schweren Aphasie oder beim Zusammentreffen der Aphasie mit Lähmungserscheinungen ein Grad der Behinderung von 100 ergibt.

Daneben gibt es Aphasieformen, die für sich allein zwar noch keinen Grad der Behinderung von 100 bedingen, die aber doch mit so erheblichen Störungen der Orientierungsfähigkeit verbunden sind, daß eine erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr und damit ebenfalls die Voraussetzungen für die Freifahrt anzunehmen sind.

Dagegen sind bei weniger schwerwiegenden Aphasieformen die gesundheitlichen Voraussetzungen für die unentgeltliche Beförderung nicht als erfüllt anzusehen. Rechtsänderungen sind – auch im Hinblick auf vergleichbare andere Behindertengruppen – insoweit nicht beabsichtigt.

5. Ist der Bundesregierung bekannt, daß aphasische Kinder und Jugendliche meist in Sonderschulen unterrichtet werden, obwohl ihnen bei einer entsprechenden Betreuung der Besuch einer Regelschule möglich wäre, und was gedenkt die Bundesregierung zu diesem Problem zu unternehmen?

Der Bundesregierung ist bekannt, daß Schüler mit Aphasie dann in Schulen für Sprachbehinderte aufgenommen werden, wenn die zuständigen Stellen der Auffassung sind, der Schüler könne wegen seiner Behinderung in den sprachlichen Ausdrucks- und Mitteilungsfähigkeit in den allgemeinen Schulen dem Bildungsgang nicht oder nicht ausreichend folgen und weder durch ambulante Behandlung noch durch vorübergehende stationäre Behandlung hinreichend gefördert werden.

Im Rahmen des Modellversuchsprogramms der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung hat die Bundesregierung seit Jahren gemeinsam mit den Ländern zahlreiche Modellversuche zur Integration behinderter Schüler in allgemeine Schulen gefördert, darunter u. a. zusammen mit dem Land Bayern einen seit 1982 laufenden Modellversuch zur Eingliederung von Sprachbehinderten mit Teilleistungsstörungen. Dabei geht es auch um die Entwicklung und Erprobung solcher Diagnose- und Fördermaßen, die eine Einschulung in die Regelklassen der allgemeinen Schulen ermöglichen. Die Bundesregierung ist auch weiterhin bereit, in dem entsprechenden Schwerpunktbereich Modellversuche zu fördern.

6. Welche Maßnahmen wird die Bundesregierung ergreifen, um in medizinisch und pädagogisch nicht gebotenen Fällen die Auf-

- nahme aphasischer Kinder in Sprachgeschädigtenschulen zu verhindern?
7. Befürwortet die Bundesregierung die Einsetzung von „Schulbegleitern“, um den aphasischen Kindern die notwendigen Hilfen in der Schule zukommen zu lassen? Was gedenkt die Bundesregierung darüber hinaus zu unternehmen, um den aphasischen Kindern die notwendige Hilfestellung in der Schulausbildung zu geben?
 8. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, um die Einsetzung von „Schulbegleitern“ gegebenenfalls finanziell zu sichern?

Schulorganisatorische und -strukturelle Probleme der in den Fragen angesprochenen Art fallen in der Bundesrepublik Deutschland in den Zuständigkeitsbereich der Länder. Informationen über die von diesen insoweit ergriffenen oder geplanten Maßnahmen liegen der Bundesregierung nicht vor. Sie könnte über die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder beschafft werden; das würde allerdings einige Zeit in Anspruch nehmen.

Sofern die Länder zur Entwicklung und Erprobung entsprechender Maßnahmen Modellversuche durchführen wollen, kann die Bundesregierung sich an der Förderung beteiligen. Eine laufende Finanzierung von Einrichtungen oder Personal im Schulbereich durch die Bundesregierung ist verfassungsrechtlich ausgeschlossen.

9. Welche Maßnahmen wird die Bundesregierung ergreifen, um auch älteren Aphaskern die ihnen zustehende Rehabilitation zu gewähren und somit zu verhindern, daß sie als Pflegefall nach Hause entlassen werden?

Der von der Bundesregierung eingebrachte Entwurf eines Pflegeverbesserungsgesetzes (BR-Drucksache 270/86) mißt den Maßnahmen der medizinischen Rehabilitation für ältere Menschen besondere Bedeutung zu. Durch intensiven Einsatz entsprechender Leistungen sollen die Kräfte und Fähigkeiten der Kranken gestärkt und ihnen eine Rückkehr oder ein Verbleiben in der häuslichen Umgebung ermöglicht werden.

10. Hat die Bundesregierung Kenntnis davon, daß der Beginn der Rehabilitationsmaßnahmen oft dadurch verzögert wird, daß Unklarheiten in der Frage der Kostenübernahme bestehen, und wie gedenkt sie hier für Besserung zu sorgen?

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, daß Rehabilitationsmaßnahmen oft dadurch verzögert werden, daß Unklarheiten in der Frage der Kostenübernahme bestehen. Wenn bei Ansprüchen auf Sozialleistungen zwischen mehreren Leistungsträgern streitig ist, wer zur Leistung verpflichtet ist, kann der Anspruchsberechtigte von dem zuerst angegangenen Leistungsträger verlangen, vorläufige Leistungen zu erbringen (§ 43 SGB I); auf die frühzeitige Einleitung und die zügige Durchführung der gebotenen Maßnahmen zur Rehabilitation sind auch weitere Vorschriften (z. B. §§ 3 bis 6 Rehabilitations- Angleichungsgesetz, § 17 SGB I) gerichtet. Dadurch ist von Gesetzes wegen sichergestellt, daß auch bei zunächst ungeklärter Kostenträgerschaft der Anspruchsberechtigte die erforderlichen Leistungen ohne Verzögerung erhält.